

## Kann man sich zum Schutz seiner Kundendaten nicht mehr auf das DSGVO 2000 berufen?

1. Als Gehilfe hat für den Wettbewerbsverstoß eines anderen nur einzustehen, wer diesen Wettbewerbsverstoß bewusst fördert, was wiederum die Kenntnis der die Wettbewerbswidrigkeit begründenden Tatumstände voraussetzt. Ein (Mit-)Täter haftet unabhängig davon, ob ihm das Fehlen der Gewerbeberechtigung bekannt war.

2. Nach der E 4 Ob 114/91 (ÖBl 1992, 21 – Bausparerwerbung) kann die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geeignet sein, einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorsprung vor gesetzestreuem Mitbewerbern zu verschaffen; dies bedeutet gleichzeitig sittenwidriges Handeln iSd § 1 UWG. Dass durch die Verwertung fremder Kunden- und Lieferantendaten für die Anbahnung eigener Geschäfte ein sachlich nicht gerechtfertigter Vorsprung erzielt werden kann, ist offenkundig und bedarf keiner weiteren Begründung.

3. Ein Unternehmen, das die Daten seiner Kunden und Lieferanten für eigene Zwecke verarbeitet, ist nicht „Betroffener“ iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 und kann daher nicht den Schutz des Datengeheimnisses gegenüber einem Mitbewerber, der diese so verarbeiteten Daten verwendet, in Anspruch nehmen.

*Die Erstkl betreibt einen Großhandel mit Gummiwaren und technischen Kunststoffwaren; die Zweitkl betrieb diesen vor ihr und brachte ihn in die Erstkl ein. Der Erstbekl war bei der Zweitkl bis zu seiner Entlassung Anfang 2003 im Ein- und Verkauf tätig und hatte sich dort umfassende Kenntnisse über Kunden und Lieferanten sowie über die Kalkulationsgrundlagen des Unternehmens erworben. Die Zweitbekl wurde 2002 in Tschechien gegründet und ist ua im selben Bereich wie die Erstkl tätig. Sie verfügt in Österreich über keine Gewerbeberechtigung. Der Erstbekl ist bei der Zweitbekl seit seiner Entlassung durch die Zweitkl geringfügig beschäftigt. Er übt seine Tätigkeit teils am Sitz der Zweitbekl in Tschechien, teils in seiner Wohnung in Wien aus. Diese Wohnung gibt der Erstbekl in seiner für die Zweitbekl geführten Korrespondenz als Lieferadresse an; auf der Webseite der Zweitbekl ist die Telefon- und Faxnummer dieser Wohnung eingetragen. Auf einer eigenen Webseite führt sich der Erstbekl selbst als Geschäftsführer der Zweitbekl an. Geschäftsführender Gesellschafter der Zweitbekl ist der Bruder des Erstbekl.*

*Nachdem die Entlassung des Erstbekl ausgesprochen worden war, waren bei seiner früheren Arbeitgeberin (der Zweitkl) mehrere Angebote und Anfragen nicht mehr auffindbar, die der Erstbekl zu betreuen gehabt hatte. In der Folge wandte sich der Erstbekl wiederholt für die Zweitbekl an eine langjährige Geschäftspartnerin seiner früheren Arbeitgeberin, deren Angebote nicht mehr auffindbar gewesen waren. Der Erstbekl versuchte, von anderen Lieferanten der Kl Waren zu beziehen und weitere Kunden abzuwerben, in einem Fall einen Kunden, dem er einen Preis von 10 bis 13 % unter dem der Kl anbot und dessen letzte Bestellung bei der Kl er im Jahr 2002 selbst bearbeitet hatte.*

*Der Erstbekl stellt seine durch seine Tätigkeit für die Kl erworbenen Kenntnisse über Lieferanten, Kunden und Produkte der Zweitbekl mit deren Einverständnis zur Verfügung.*

### Anmerkung:

*Der OGH begründet den ersten Leitsatz richtig damit, dass der Erstbekl für die Verletzung gewerberechtlicher Bestimmungen durch die Zweitbekl einzustehen habe, weil sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergebe, dass sich der Erstbekl nicht darauf beschränkt habe, die Tätigkeit des Zweitbekl in Österreich in irgendeiner Weise zu fördern, sondern die Zweitbekl in Österreich nur durch ihn und nur unter seiner als Geschäftsanschrift verwendeten Wohnadresse tätig geworden sei. Auch der Erstbekl sehe sich als derjenige, der die Geschäfte der Zweitbekl in Österreich führe, was seine Nennung als „Geschäftsführer“ der Zweitbekl auf der von ihm erstellten Website zeige. Somit habe der Erstbekl als (Mit-)Täter für das Tätigwerden der Zweitbekl in Österreich ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung und unabhängig davon einzustehen, ob er in Österreich gewusst hat, dass die Zweitbekl keine Gewerbeberechtigung habe. Auf dieses Wissen würde es nur ankommen, wenn der Zweitbekl bloß als Gehilfe der Erstbekl deren Wettbewerb gefördert hätte.*

*Im zweiten Teil der E befasst sich der OGH mit der Frage, ob die Bekl, wie von den Kl vorgebracht, gegen das DSGVO 2000 verstoßen haben. Um den Fall zu lösen, stellt der OGH ausgehend vom zweiten Leitsatz zunächst fest, dass „Betroffene“ iSd DSGVO Personen sind, die vom „Auftraggeber“, dh von demjenigen, der die Entscheidung getroffen hat, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten (§ 4 Z 4 DSGVO 2000), verschieden sind, wie dies § 4 Z 3 DSGVO 2000 auch ausdrücklich normiert. In der Folge zitiert der OGH aus S 4 des Buches „Datenschutzrecht im Unternehmen“ aus dem dortigen Beitrag von Singer „Einige Grundbegriffe“ folgenden Satz: „Die Verarbeitung eigener Daten fällt nicht unter das DSGVO“.*

*Der OGH führt in der Folge aus, dass die Kl geltend machen, dass die Daten in ihren Kunden- und Lieferantenkarteien geschützte Daten iSd DSGVO 2000 seien und dass der Erstbekl nach dem festgestellten Sachverhalt an die Zweitbeklagte „geschützte Daten der Kläger betreffend Kunden der Kläger (...), Lieferanten der Kläger (...), Kunden von den Klägerinnen verrechnete Preise (...), speziellen Lieferbedarf von Kunden der Kläger (...) und bestimmte Bezugsquellen der Kläger für individuelle Kunden (...) weitergegeben habe.“ Der OGH meint, dass somit die Kl den Schutz eigener Daten („Daten der Klägerinnen“) begehren. Dies zeige auch der unter „insbesondere“ von den Kl angeführte Beispielfall „Einkaufs- und Verkaufskonditionen der Kl gegenüber solchen Kunden oder Lieferanten“ und das von den Kl begehrte Verbot der Verwertung ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, das auf die Verletzung des DSGVO gestützt wird. Im Ergebnis kommt der OGH dadurch schnell zu einer sehr überraschenden Lösung: Er weist das Begehren der Kl, den*

§§ 1, 11 UWG;  
§§ 4, 15, 32 DSGVO  
2000

OGH 4. 5. 2004,  
4 Ob 50/04 p  
– Unternehmens-  
daten –

415

*Bekl die Verwendung ihrer Kunden- und Lieferantendaten zu untersagen ab; dies mit dem Argument, dass die Verarbeitung eigener Daten nicht unter das DSG 2000 fällt.*

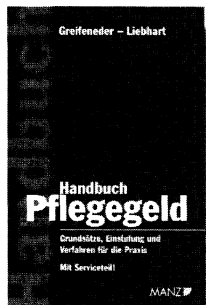
Die E überrascht zunächst deshalb, weil Singer in seinem Beitrag im Buch „Datenschutzrecht im Unternehmen“ direkt nach dem vom OGH zitierten Satz genau den hier gegenständlichen Fall des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu erörtern beginnt. Dort steht zu lesen, dass das DSG nicht nur einen Schutz für die Privatsphäre und das Familienleben normiert, sondern, dass „auch Daten aus dem Geschäftsleben, also etwa die Daten aus dem Lieferantenverkehr zwischen Unternehmen, im weiteren auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit sie sich auf eine juristische Person beziehen, unter den Geltungsbereich des DSG fallen“. Weiters hält Singer dort fest, dass dem entsprechend „auch ein Unternehmen, dessen Daten vom Geschäftspartner oder Konkurrenten gespeichert werden, als Betroffener alle Rechte geltend machen kann, die sich aus dem DSG ergeben (insb Auskunfts-, Richtigstellungs- und Lösungsansprüche)“. Die Meinung, dass auch Wirtschaftsdaten eines Unternehmens bzw dessen eigene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unter das DSG fallen, konnte bislang durchaus als herrschend bezeichnet werden (ua VfSlg 12.228; Duschaneek, Der Umfang des Begriffes „personenbezogene Daten“ im DSG, in Duschaneek (Hrsg), Datenschutz in der Wirtschaft, 60; Rill, Das Grundrecht auf Datenschutz, in Duschaneek (Hrsg), Datenschutz in der Wirtschaft, 16 (35); Pollirer, Das

österreichische Datenschutzgesetz und seine Anwendung, 201). Diese Meinung ist nicht unbegründet, sieht das DSG 2000 doch selbst in § 51 vor, dass mit Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zu bestrafen ist, wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, personenbezogene Daten benützt, die ihm ausschließlich auf Grund seiner berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind oder die er sich widerrechtlich verschafft hat, obwohl der Betroffene an diesen Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse hat.

Die E überrascht auch deshalb, weil der OGH übersieht, dass ein „Rollentausch“ im Sachverhalt stattfand: Er erkennt richtig, dass ursprünglich die Kunden der Kl „Betroffene“ iSd § 4 Z 3 DSG 2000 der Verarbeitung ihrer Daten durch die Kl waren und die Kl Auftraggeber dieser Datenverarbeitung waren, die Kl in diesem Sinne also „eigene“ Daten verarbeiteten. Im gegenständlichen Verfahren wurde aber ausdrücklich festgestellt, dass diese Daten über den ehemaligen Mitarbeiter der Kl der Zweitbekl „zur Verfügung gestellt wurden“, die diese nun ihrerseits zu Konkurrenz Zwecken verarbeitet, womit die Zweitbekl die Entscheidung getroffen hat, eine neue Datenverarbeitung für einen neuen Zweck (§ 4 Z 4 DSG 2000) bei sich zu schaffen, deren Auftraggeber nun sie ist und deren Betroffene ihr gegenüber nun (auch) die Kl sind, die im Verfahren ihre Rechte geltend machen. Es ist zutreffend – und das meint Singer im vom OGH zitierten Satz –, dass es datenschutzrechtlich irrelevant ist, ob jemand (egal ob Einzelperson oder juristische Person) über sich selbst in seinem Computer zB Daten über seine eigene schwere Krankheit oder seine unternehmerischen Misserfolge verarbeitet. Erhält diese Daten aber ein Dritter und verarbeitet sie für dessen eigenen Vorteil (dh neuen Zweck) in dessen Computer weiter, so wird der bisherige „Eigenverarbeiter“ der Daten plötzlich davon „betroffen“ sein, dass diese nun von einem Dritten verarbeitet werden. Umso betroffener wird er aber sein, wenn er vom OGH hört, dass ihm dieser dennoch keine Betroffeneigenschaft – und damit auch keine Verteidigungsrechte – zubilligt, weil es nur um seine „eigenen“ Daten gehe.

Es bleibt zu hoffen, dass der OGH die Möglichkeit erhält, die Entscheidung, die im Provisorialverfahren erging, im Hauptverfahren nochmals eingehend zu analysieren und dann die Größe hat, anders zu entscheiden, um zu verhindern, dass dem Datenschutz tatsächlich ein derartiger Schlag versetzt wird.

Es bleibt in diesem Fall auch zu hoffen, dass der OGH – was er nur angeschnitten, aber nicht endgültig erörtert hat – dann zum Ergebnis gelangt, dass die Kl sehr wohl berechtigt wären, eine missbräuchliche Verwendung personenbezogener Daten (auch) ihrer Kunden und Lieferanten – den „Betroffenen“ ihrer Datenverarbeitung – geltend zu machen, da sie den Bekl gegenüber wie ausgeführt selbst Betroffene sind und sich dabei auch auf § 15 DSG 2000 berufen können. Dem würde, wie vom OGH ebenfalls kurz angeschnitten, auch nicht § 11 UWG entgegenstehen, der einen Arbeitgeber – nur – während des aufrechten Beschäftigungsverhältnisses vor Konkurrenz schützt.



**Greifeneder/  
Liebhart  
Handbuch  
Pflegegeld  
Von Praktikern  
verfasst**

Das Handbuch gibt eine Darstellung der geltenden Gesetzeslage auf Bundes- und auch Landesebene, wobei die oberstgerichtliche Rechtsprechung eines Jahrzehnts umfassend aufgearbeitet und berücksichtigt wird. Neben den Ausführungen zum Zweck des Pflegegeldes sowie des betroffenen Personenkreises wird der Schwerpunkt insbesondere auf die Pflegegeldeinstufung gesetzt. Hierzu wird auch die Geltendmachung vor den Pflegegeldträgern und die gerichtliche Durchsetzung anschaulich geschildert.

2004. XVI, 312 Seiten. Br. Geb. EUR 64,-  
ISBN 3-214-00465-4

**MANZ**

Rainer Knyrim